

Landgericht Berlin

Beglaubigte Abschrift  
Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

28.0.273/87

Wert des  
Streitgegenstandes

festgesetzt/ermittelt

auf \_\_\_\_\_ DM.

Verkündet

am  
7. August 1987

Heinze  
Justizassistent  
z.A.

Zugestellt an  
Kl. Vertr. am:

Bekl. Vertr. am:

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Karl-Georg Wellmann,  
Kurfürstendamm 14-15, 1000 Berlin 15,

Verfügungsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte ~~X~~ Rechtsanwälte

Karl-Georg Wellmann und Cato Dill,  
Kurfürstendamm 14-15, 1000 Berlin 15 -

gegen

den Gastronom Georg Pientka,  
Kurfürstendamm 12, 1000 Berlin 15,

Verfügungsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte ~~X~~ Rechtsanwälte

Karlheinz Quack, Elisabeth Quack, Friedrich  
Becker, Dr. Wolfgang Rosener, Kay Jacobsen,  
Dr. Frank Roitzsch, Thomas Riedel, Joachim  
Gabler, Eva Langner,  
Kurfürstendamm 157, 1000 Berlin 31 -

~~XXXXXXX~~

hat die Zivilkammer 28 ~~XXXXXXXXXXXXXXX~~

des Landgerichts Berlin in Berlin 10 (Charlottenburg), Tegeler Weg 17-20,  
auf die mündliche Verhandlung vom 7. August 1987

~~xxxx~~ ~~Mitwirkender~~ durch den Vorsitzenden Richter am

Landgericht Dr. Paterok, den Richter am Landge-

richt Rungenhagen und die Richterin Dr. Gerz-  
Holzmann

für Recht erkannt:

1. Der Verfügungsbeklagte hat bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000,-- DM, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen, und/oder zu verbreiten,

ZP 550

Urschrift eines Urteils (55 313, 315, 734 ZPO) - Landgericht

JVA Tegel O 10000

der Verfügungskläger hätte seit langem geplant, die Investition des Verfügungsbeklagten in das Haus Kurfürstendamm Nr. 12, 1000 Berlin 15, zur Einrichtung eines Hotelbetriebes dergestalt auszunutzen, daß er den Verfügungsbeklagten in den wirtschaftlichen Zusammenbruch treibe, um anschließend auf billigem Wege sich und andere in den Genuß der Investitionen zu setzen und das Hotel selbst zu betreiben.

2. Der Verfügungsbeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

#### Tatbestand

Der Verfügungskläger ist Geschäftsführer und Gesellschafter der Eigentümergemeinschaft "Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12/15", mit der der Verfügungsbeklagte am 17. Juli 1986 einen Mietvorvertrag über die Räumlichkeiten in der dritten bis sechsten Etage im Haus Kurfürstendamm 12, 1000 Berlin 15, schloß; in diesen Räumen beabsichtigt der Beklagte einen Hotelbetrieb einzurichten. In der Folgezeit kam es bei den notwendigen Umbaumaßnahmen zu erheblichen Verzögerungen, u.a. einem bauaufsichtlichen Baustop, infolge dessen sich der Verfügungsbeklagte in finanziellen Schwierigkeiten befindet. Der Verfügungskläger macht den Verfügungsbeklagten für die eingetretenen Verzögerungen verantwortlich, während der



Verfügungsbeklagte die Eigentümergemeinschaft und den Verfügungskläger hierfür als ursächlich ansieht.

Der Verfügungskläger behauptet: Anlässlich einer Besprechung am 7. Juli 1987 habe der Verfügungsbeklagte in Gegenwart des Steuerberaters John und des Rechtsanwalts Dr. Roitzsch

den Verdacht ausgesprochen, er sei einer seit langem u.a. vom Kläger geplanten Strategie aufgesessen, ihn wirtschaftlich auszuhungern; die Initiatoren wollten sich selbst in den Genuß der entsprechenden Vorteile setzen. Am 8. Juli 1987 habe sich der Verfügungskläger mit dem Unternehmensberater Peter Rypka auf die Baustelle des Beklagten begeben, um ein Einigungsgespräch mit ihm und dem Architekten Metz zu erreichen und ihn zu überzeugen, daß die Eigentümer an einem alsbaldigen Abschluß eines Mietvertrages interessiert seien; dabei habe der Beklagte geäußert, für ihn sähe es so aus, als wolle man ihm zunächst das Geld aus der Tasche ziehen, um ihn anschließend abzuservieren; auf Gegenargumente habe der Verfügungsbeklagte lediglich geantwortet, es wäre ja schön, wenn es nicht so ist. Hinsichtlich dieses Vorfalls bezieht sich der Verfügungskläger auf die eidesstattliche Versicherung des Unternehmensberaters Rypka vom 5. August 1987.

Als der Raumausstattermeister Michael Rakow am 9. Juli 1987 unter Vorlage einer Rechnung die Bezahlung gelieferter Teppichbodenware gefordert habe, habe der Beklagte ihm gegenüber geäußert, es sei ihm zu Ohren gekommen, einige Herren hätten In-

teresse, ihn mit dem Hotel pleite gehen zu lassen; auf entsprechende Frage von Rakow habe der Verfügungsbeklagte fortgefahren, er gehe davon aus, daß die Herren Wellmann, Metz, Dr. Schöne, Rypka und Konsorten dieses Unternehmen günstig abschließen wollten. Der Verfügungsbeklagte habe von Rakow eine entsprechende schriftliche Bestätigung verlangt und hiervon die Zahlung der Rechnung abhängig gemacht. Bei einem abendlichen Telefonat am gleichen Tage, das u.a. vom Angestellten Geisler mitgehört worden sei, habe der Verfügungsbeklagte Rakow auf die gegen ihn laufende Aktion hingewiesen und von ihm nochmals eine schriftliche Bestätigung verlangt.

Am 24. Juli 1987 habe der Sozius des Verfügungsklägers, Rechtsanwalt Dill, anlässlich eines Telefonats mit dem Verfügungsbeklagten diesen auf die gegen den Verfügungskläger erhobenen Vorwürfe in dem Sinne angesprochen, ob er diese ernst meine. Der Verfügungsbeklagte habe geantwortet, er verstehe die Frage nicht, das habe er doch bereits dem Verfügungskläger gegenüber geäußert; Er würde ja am liebsten davon ausgehen, daß die von ihm erhobenen Verdachtsmomente unzutreffend seien.

Der Verfügungskläger beantragt,

dem Verfügungsbeklagten durch den Erlaß einer einstweiligen Verfügung zu untersagen:

- I. Der Verfügungsbeklagte hat es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen und/oder zu verbreiten, der Verfügungskläger hätte seit langem geplant, die Investitionen des Verfügungsbeklagten in das Haus Kurfürstendamm Nr. 12 zur Einrichtung eines Hotel-



betriebes dergestalt auszunutzen, daß er den Verfügungsbeklagten in den wirtschaftlichen Zusammenbruch treibe, um anschließend auf billigem Wege sich und andere in den Genuß der Investitionen zu setzen und das Hotel selbst zu betreiben.

- II. Dem Verfügungskläger wird angedroht, daß für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. ausgesprochene Verpflichtung ein Ordnungsgeld bis zu 500.000,-- DM und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten festgesetzt werden kann.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Unter Hinweis auf eine monatlich z. u. zahlende Miete von 35.000,-- DM zuzüglich Mehrwertsteuer und Betriebskosten und Investitionen in Millionenhöhe seien die vom Verfügungsbeklagten ausgesprochenen Verdächtigungen als zur Wahrnehmung berechtigter Interessen anzusehen:

Die Äußerung am 7. Juli 1987 sei lediglich in einem Nebensatz gefallen und habe dem Verfügungskläger nicht den Vorwurf der persönlichen Bereicherung gemacht.

Das Gespräch mit Rakow habe nicht am 9. Juli 1987, sondern am 13. Juli 1987 stattgefunden, wobei Rakow seinerseits geäußert habe, er habe vom Bauleiter des Architektenbüro Metz, Herrn Kapalle, die Information erlangt, daß seit Anfang des Jahres 1987 der Plan bestehe, das Hotel von der Refi-Bau GmbH übernehmen und betreiben zu lassen. Das abendliche Telefonat, das

ebenso wie das Gespräch am Vormittag in Gegenwart des Arbeiters Zimmann geführt worden sei, habe lediglich die Bezahlung der Rechnung zum Gegenstand gehabt. Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens im einzelnen wird auf den Inhalt der eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Vernehmung der an Gerichtsstelle anwesenden Zeugen Rakow, Zimmann und Geisler. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 7. August 1987 (Blatt 50-55 der Akten) Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Die beantragte einstweilige Verfügung war in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu erlassen, weil der Antrag des Verfügungsklägers gem. §§ 1004, 823, 12, 249 Satz 1 BGB, 935, 940 ZPO begründet ist.

Nach dem von den Parteien vorgetragenen und glaubhaft gemachten Sachverhalt und aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme steht fest, daß der Verfügungsbeklagte gegenüber dem Verfügungskläger gegenüber unbeteiligten Dritten Äußerungen im Sinne von ehrenrührigen Werturteilen wiederholt aufge-



stellt hat, für die er sich nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen kann und die den Verfügungskläger zum Unterlassungsanspruch berechtigen.

Es steht fest, daß der Verfügungsbeklagte unbeteiligten Dritten gegenüber den Verdacht geäußert hat, der Verfügungskläger wolle sich des geplanten Hotels bemächtigen:

Bereits in der Besprechung am 7. Juli 1987, die im Kern vom Verfügungsbeklagten nicht in Abrede gestellt wird, hat der Verfügungsbeklagte in Gegenwart Dritter die den Verfügungskläger inkriminierende Äußerungen getan; der Prozeßbevollmächtigte und der Steuerberater des Verfügungsbeklagten sind immerhin mit den Parteien selbst nicht identisch, selbst wenn sie als Interessenvertreter einer Partei am Gespräch teilnahmen; denn gerade Beschuldigungen in einem kleinen Kreis sachlich Interessierter können u.U. nachhaltiger beeinträchtigen als öffentliche Kritik (vgl. BGH NJW 1984, S. 1104, 1105). Dabei ist es unerheblich, daß der Verfügungskläger selbst - offenbar erstmals mit diesem Vorwurf konfrontiert - diese Äußerung für eine überspitzte Ironie hielt.

Aufgrund des vom Verfügungskläger unbestritten und durch eidestattliche Versicherung des Unternehmensberaters Peter Rypka glaubhaft gemachten Vortrages steht weiterhin fest, daß der Verfügungsbeklagte am 8. Juli 1987 den direkten Vorhalt des Verfügungsklägers, der Verfügungsbeklagte wolle doch wohl nicht im Ernst behaupten, daß die gegenwärtigen Schwierigkeiten vor-

sätzlich u.a. vom Verfügungskläger gesteuert seien, entgegen hat, daß es für ihn in der Tat so aussähe, als wolle man ihm zunächst das Geld aus der Tasche ziehen, um ihn anschließend abzuservieren. Obwohl der Verfügungsbeklagte auf Gegenargumente weiter geäußert hat, es wäre ja schön, wenn es so ist, und er damit zu erkennen gab, lediglich Verdächtigungen ausgesprochen zu haben, bleibt der gegen den Verfügungskläger gerichtete Vorwurf in Gegenwart eines Dritten bestehen, der Verfügungskläger sei an einer "Verschwörung" gegen ih<sup>n</sup> beteiligt.

Ebenso steht fest, daß der Verfügungsbeklagte gegenüber dem Raumausstattermeister Rakow den Verfügungskläger namentlich als einer derjenigen "und Konsorten" benannt hat, der das vom Verfügungsbeklagten geplante Hotel in eigener Regie übernehmen wolle. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob das entsprechende Gespräch am 9. Juli 1987 oder - wie vom Verfügungsbeklagten und dem Haushandwerker Zimmann bekundet - am 13. Juli 1987 stattgefunden hat. Angesichts der weiteren bekundeten Umstände bleiben immerhin Zweifel, ob die Gespräche vom 9. Juli 1987 mit denen am 13. Juli 1987 identisch sind. Denn immerhin hatte nach dem eigenen - glaubhaft gemachten - Vortrag des Verfügungsbeklagten Rakow am 9. Juli 1987 mit der vom Architekten Metz bestätigten Rechnung beim Verfügungsbeklagten vorgesprochen. Maßgebend ist, daß der Verfügungsbeklagte von sich aus das Gespräch auf eine gegen ihn gerichtete "Verschwörung" gebracht und damit einem Dritten gegenüber einen entsprechenden Verdacht geäußert hat.



Schließlich hat der Beklagte im Telefonat am 24. Juli 1987 mit Rechtsanwalt Dill die Verdachtsmomente gegenüber dem Verfügungskläger aufrechterhalten, wobei seine Äußerung, er würde ja am liebsten davon ausgehen, daß die von ihm erhobenen Verdachtsmomente unzutreffend sind, den Verdacht nicht etwa abschwächt, sondern eher verstärkt. Denn dieser Zusatz läßt den Schluß zu, daß dem Verfügungsbeklagten konkrete Tatsachen bekannt sind, die ihn gerade hindern, seinen Verdacht fallen zu lassen.

Die Kammer hält die Aussagen der vernommenen Zeugen, soweit sie sich für ihre Entscheidung auf diese stützt, für zutreffend. Der Zeuge Rakow mag wirtschaftlich interessiert oder gar wirtschaftlich verflochten mit der Bauherrengesellschaft Knesebeckstraße 77 und damit mit dem Architekten Metz oder der Refi-Bau GmbH sein. Entscheidend ist, daß der Zeuge Rakow seine Bekundungen, die bereits in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 4. August 1987 enthalten sind, trotz der Vorhalte klar und bestimmt gemacht und auch ein Zerwürfnis mit dem Verfügungskläger selbst eingeräumt hat, daß ihn eher dazu hätte verleiten können, seine Bekundungen "vorsichtiger" zu fassen. Der Zeuge hat auch unumwunden eingeräumt, sich möglicherweise hinsichtlich des Datums zu irren, hierin sieht die Kammer jedoch keinen Anlaß, seine Aussagen insgesamt für unglaubwürdig zu halten.

Die festgestellten Äußerungen des Verfügungsbeklagten stellen

Werturteile dar, weil diese nicht einer objektiven Klärung durch einen Beweis zugänglich sind. Durch eine Beweisaufnahme ließen sich aus den Äußerungen des Verfügungsbeklagten keine Tatsachenelemente herausfiltern, deren Richtigkeit erwiesen werden könnte. Vielmehr handelt es sich bei den Äußerungen um Werturteile, bei denen der geringe Tatsachengehalt gegenüber der Wertung völlig zurücktritt. (Bundesverfassungsgericht NJW 1963/1415; BGH im Betr. 1974, 1429). Der Verfügungsbeklagte sieht im Verfügungskläger, der als Interessenvertreter der Eigentümergemeinschaft auftritt, den Drahtzieher einer Kampagne, stellt ihn als Nutznießer seiner wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne eines "Aasgeiers" oder "Pleitegeiers" hin.

Diese Äußerungen verletzen das Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers, sie sind beleidigend und ehrverletzend. Selbst wenn man eine Abstufung in der Weise hinnimmt, daß der Verfügungskläger nicht nur als Rechtsanwalt und Organ der Rechtspflege, sondern als Gesellschafter und Geschäftsführer der Eigentümergemeinschaft als deren Interessenvertreter und als Vertreter eigener Interessen auftritt, sind die vom Verfügungsbeklagten gemachten Äußerungen gegenüber Dritten geeignet, den Verfügungskläger herabzusetzen.

Demgegenüber kann der Verfügungsbeklagte sich nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen. Bei allem Verständnis für die wirtschaftliche Lage des Beklagten hat dieser nicht



das erforderliche und angemessene Mittel ergriffen, in dem er den Verdacht äußert, sich einem Kesseltreiben ausgesetzt zu sehen. Vielmehr hat der Beklagte bisher lediglich haltlose Vermutungen ausgesprochen, die von dem aus § 193 StGB entwickelten Rechtsinstitut der Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht gedeckt werden. Hierbei ist die objektive Sachlage, nicht das persönliche Empfinden des Verfügungsbeklagten maßgebend. Mit seinen Dritten gegenüber geäußerten Vermutungen und Verdächtigungen hat der Verfügungsbeklagte die Grenzen der Wahrnehmung berechtigter Interessen überschritten.

Die Wiederholungsgefahr liegt angesichts wiederholten Äußerungen und das Prozeßverhalten des Verfügungsbeklagten auf der Hand.

die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Eines Ausspruchs der vorläufigen Vollstreckbarkeit bedurfte es nicht (Thomas-Putzo, ZPO, § 708 Nr. 6 Anm. 2 f).

Dr. Paterok

Dr. Gerz-Holzmann

Rungenhagen

Beglaubigt — ~~Ausfertigt~~.

*J. J. J.*  
Justizangestellte

